

1 ORGAN: DER SICHERHEITSRAT

2 (DIE KOMMISSION FÜR FRIEDENSKONSOLIDIERUNG)

3

4 THEMA: DIE ROLLE VON FRAUEN IN UN-FRIEDENSMISSIONEN

5

6 DER SICHERHEITSRAT,

7

8 *geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere  
9 durch die Präambel derselben, und den Artikel 1 Abs. 2, der die Selbstbestimmung und Gleich-  
10 berechtigung der Nationen garantiert sowie der Artikel 1 Abs. 3, der die Achtung vor den Men-  
11 schenrechten, ohne Unterschied des Geschlechts bekräftigt,

12

13 *im Bewusstsein* über die unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen und Traditionen der ver-  
14 schiedenen Mitgliedstaaten der UN,

15

16 *in Erinnerung* an die vorangehenden Resolutionen 1261, 1265, 1296, 1314, 1325 und 1889, wel-  
17 che die Rolle von Frauen in UN-Friedensmissionen hervorheben,

18

19 *bedauernd*, dass veraltete Strukturen in UN-Friedensmissionen noch immer Bestand haben,

20

21 *besorgt* darüber, dass weibliche Mitglieder weiterhin in jeglichen Phasen der Friedensprozesse  
22 und UN- Sonderbotschaften unterrepräsentiert sind,

23

24 *aner kennend*, dass Frauen in Konfliktgebieten aufgrund ihrer differenzierten Sichtweise einen  
25 wertvollen Beitrag leisten könnten,

26

27 *betont* die bedeutende Rolle der Frau bei der Konfliktverhütung und der Wiederherstellung des  
28 sozialen Gefüges einer Gesellschaft, sowie der überaus wichtigen Vermittlerrolle zwischen Mili-  
29 tär und der Zivilbevölkerung,

30

31 *der Hoffnung Ausdruck gebend*, dass diese Resolution zu einer Reform in der Struktur der UN  
32 führt, die den Frauenanteil innerhalb der Friedensmissionen der Vereinten Nationen erhöht,

33

- 34 1. *verlangt*, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten die Öffentlichkeitsarbeit erweitern,  
35 mit dem Ziel, das Interesse von Frauen bezüglich des Militärs, der zivilen Hilfe  
36 und humanitärer Hilfe zu erhöhen, um ferner die Beteiligung von Frauen in  
37 Friedensmissionen zu begünstigen;  
38
- 39 2. *legt nahe*, für jede Friedensmission einen Gleichstellungsbeauftragten zu  
40 ernennen;  
41
- 42 3. *stellt fest*, dass Frauen besseren Kontakt zu der Zivilbevölkerung herstellen  
43 können;  
44
- 45 4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Teilnahme von Frauen zu fördern, ohne Hinblick  
46 auf kulturelle und religiöse Unterschiede;  
47
- 48 5. *erklärt*, die Struktur einer UN-Friedensmission in Bezug auf die gesellschaftlichen  
49 Vorstellungen des betroffenen Landes detailliert zu analysieren und anzupassen;  
50
- 51 6. *akzeptiert* die religiöse und kulturelle Selbstbestimmung der jeweiligen Nationen.